



Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes

Gesuchsteller/in:

*Name:
*Vorname:
*Adresse:
*Postleitzahl / Ort:
Telefon: P: G: N:

Anlass / Betrieb:

*Anlass:
*Örtlichkeit:
*Adresse / Ort:
*Datum / Betriebszeiten: am: von: Uhr bis: Uhr
am: von: Uhr bis: Uhr
am: von: Uhr bis: Uhr

*Art des Betriebes: Festwirtschaft
(Zutreffendes ankreuzen) vorübergehender Klein- und Mittelverkauf

Grösse des Betriebes: m2 *Anzahl Personen

*Ort / Datum: *Unterschrift:

Beilagen:

Dem Gesuch zwingend beizulegen ist: ● Kopie gültiger Personalausweis (ID, Pass, etc.)

Bedingungen / Auflagen:

Grundlage für die Patenterteilung bildet die Kenntnis des Leitfadens "Alkoholausschank ohne Ärger". Für grössere Anlässe (ab ca. 50 Personen) ist ein Präventionskonzept einzureichen. Die gesetzlichen Bestimmungen finden sich auf der Rückseite. (Leitfaden = Onlineschalter www.staefa.ch)

Verfügung: Erteilung der Bewilligung
 Bestandteil ist das von Ihnen eingereichte Präventionskonzept
 Verweigerung der Bewilligung (*siehe beiliegendes Schreiben*)

Gebühren: Fr.

Ort / Datum: Unterschrift:

Gesetzliche Bestimmungen

Gastgewerbegesetz (GGG)

§ 24 Animierverbot

Den Gästen und den in den Gastwirtschaften tätigen Personen dürfen keine alkoholhaltigen Getränke aufgedrängt werden.

§ 25 Alkoholabgabeverbot

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- und Drogenabhängige ist verboten.

Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

§ 32 Alkoholverkaufsverbot

Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- und Drogenabhängige ist verboten.

Der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Polizeiverordnung der Gemeinde Stäfa

Art. 13

Lärmschutz

2 Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder durch zumutbare Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Nachtruhe

6 Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr, wodurch Dritte in erheblichem Mass gestört werden. Dies gilt auch für den von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen und anderen Vorrichtungen erzeugten Lärm.

Bedingungen und Auflagen

Die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln und Esswaren sowie für die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bleiben vorbehalten.

Die Anwohner sind über die geplanten Aktivitäten rechtzeitig zu informieren.

Nach 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Anwohner besonders Rücksicht zu nehmen (Festbetrieb im Zelt wie auch im Freien).

Die Beseitigung von Abfall und die daraus entstehenden Unkosten sind durch den Veranstalter zu übernehmen.

Die Zufahrt für Blaulichtorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Sanität etc.) muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Das beiliegende Informationsblatt "Verkauf von Alkohol an Jugendliche" ist am Eingang sowie an mehreren Orten des vorübergehend bestehenden Betriebes übersichtlich anzubringen.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.